

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen – Stand 11.2018

A.

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Sachlicher Geltungsbereich: Die nachfolgenden Bedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Leistungen (einschließlich der Erstellung oder Überlassung von körperlichen oder unkörperlichen Werken oder Waren jeder Art), Montage- Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Systembau Horst Babinsky GmbH, Fabrikstraße 14, D-83371 Stein (nachfolgend auch „**SHB**“ genannt) gegenüber ihren Kunden erbringt, soweit in den zwischen SHB und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen („**Vertrag**“) keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

1.2 Personeller Geltungsbereich: Diese Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine sonstige Person oder Personenmehrheit ist, die bei Abschluss des Vertrages im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt („**Unternehmer**“).

1.3 Abweichende Vereinbarungen: Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SHB. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, sofern SHB deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Derartige Bestätigungen oder Zustimmungen gelten nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen oder Leistungen.

2. Vertragsschluss

2.1 Zustandekommen des Vertrages: Kostenvoranschläge, Angebote und sonstige Unterlagen, die SHB übermittelt, sind stets freibleibend, unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zu Angeboten durch den Kunden, sofern sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet sind. Ein Vertragsschluss aufgrund solcher Unterlagen kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch SHB[, einer von SHB schriftlichen bestätigten Anzahlung eines Kunden] oder Ausführung der Leistung durch SHB zustande. Für die Auftragsbestätigung behält sich SHB eine Frist von 2 Wochen vor.

2.2 Prüfungspflicht des Kunden: Etwaige erkennbare Unrichtigkeiten in der Auftragsbestätigung von SHB im Hinblick auf Spezifikationen des Kunden in dessen Angebots-/Bestellunterlagen müssen vom Kunden unverzüglich, spätestens binnen drei (3) Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, schriftlich mitgeteilt werden.

3. Vertragsgrundlagen

3.1 Vertragsgrundlagen: Soweit in den zwischen SHB und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden und soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes ergibt, sind - in nachstehender Reihen- und Rangfolge – Vertragsgrundlagen:

- schriftlicher Auftrag und schriftliche Auftragsbestätigung bzw. eine etwaige Vertragsurkunde über den Auftrag;
- Leistungsbeschreibung
- Auftrags-Checkliste von SHB mit relevanten Daten und bauseitigen Anforderungen;
- die VOB Teile B für die Bauleistungen; für alle sonstigen Leistungen gelten die jeweils einschlägigen Regelungen des BGB, soweit in dem Vertrag und/oder in diesen Geschäftsbedingungen nichts Anderes geregelt ist;
- diese Geschäftsbedingungen.

3.2 Unverbindlichkeit von sonstigen Angaben: Bloße Auskünfte und/oder Hinweise von SHB gehören nicht zu dem von SHB geschuldeten Leistungsumfang, d.h. sie sind unverbindlich und begründen keine Haftung, es sei denn, aus der Leistungsbeschreibung ergibt sich etwas anderes oder die Parteien vereinbaren schriftlich etwas Abweichendes.

4. Unterlagen, Geistiges Eigentum

4.1 Schutz von Unterlagen: Technische Unterlagen, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne und Kalkulationen, die dem Kunden im Rahmen der Auftragsverhandlungen und/oder der Vertragsausführung von SHB überlassen werden, dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen behält sich SHB vor. Für den Fall, dass der Kunde derartige Unterlagen benutzt, ohne SHB gegenüber dazu berechtigt zu sein, ist SHB berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen. Alle weiteren Ansprüche von SHB, insbesondere die Ansprüche auf Unterlassung und auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten.

4.2 Vorbehalt von Schutzrechten: Das Recht des Kunden, in Liefergegenständen verkörperte urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge und/oder sonstige Arbeitsergebnisse - gleich, ob diese als Patent, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Marke oder urheberrechtlich geschützt sind oder werden können oder ob diese ein Betriebsgeheimnis darstellen - (zusammengefasst **geistiges Eigentum**) zu nutzen, ist auf die zur vertragsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen durch den Kunden erforderlichen Zwecke beschränkt und bestimmt sich ausschließlich nach dem Vertrag. Alle sonstigen Rechte an geistigem Eigentum von SHB bleiben vorbehalten.

5. Planzeichnungen

5.1 Leistungsvoraussetzungen für Planzeichnungen: Planzeichnungen und auf Maßangaben beruhende Berechnungen gehören nur dann zu den von SHB vertraglich geschuldeten Leistungen, wenn SHB auch zuvor das Aufmaß erstellt hat und SHB zuvor alle Baufertigmaße am Bau messen konnte. In allen anderen Fällen gehören Planzeichnungen und auf Maßangaben beruhende Berechnungen nicht zum vertraglichen Leistungsumfang von SHB und übernimmt SHB für die Richtigkeit und Vollständigkeit von diesen - gleich wer diese erstellt hat - keine Haftung, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. SHB haftet in diesem Fall insbesondere nicht für etwaige Mängel von Lieferungen und/oder Leistungen, die auf Unrichtigkeiten und/oder Unvollständigkeiten von Planzeichnungen und/oder auf Berechnungen aufgrund von Maßangaben beruhen.

5.2 Aufmaß: Die Erstellung eines Aufmaßes durch SHB gehört nur dann zu dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang von SHB, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben.

5.3 Prüfpflichten des Kunden: Der Kunde ist verpflichtet, ein etwaiges von SHB erstelltes Aufmaß, etwaige Planzeichnungen und/oder auf Maßangaben beruhende Berechnungen von SHB unverzüglich auf Fehler (insbesondere auf etwaige von den tatsächlichen Gegebenheiten offenkundig abweichende Maßangaben) zu überprüfen. Wegen etwaiger Mängel der von SHB geschuldeten Leistung, die auf Fehlern in Planzeichnungen und/oder in Berechnungen von SHB beruhen, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtung des Kunden nach vorstehendem **Satz 1** erkannt worden wären, stehen dem Kunden gegen SHB keine Ansprüche oder Rechte zu.

6. Liefertermine und Lieferzeit

6.1 Verbindlichkeit von Terminen und Fristen: Liefertermine bzw. eine bestimmte Lieferzeit sind/ist nur verbindlich, wenn diese durch SHB schriftlich als „verbindlich“ bestätigt sind/ist.

6.2 Lieferungs- und Leistungsvoraussetzungen: Eine Haftung von SHB wegen Überschreitens von verbindlichen Lieferterminen bzw. Lieferzeiten ist ausgeschlossen, wenn die Überschreitung darauf beruht, dass der Kunde die von ihm für die Leistung von SHB zunächst zu erfüllenden Lieferungs- und/oder Leistungsvoraussetzungen nicht, nicht vertragsgemäß oder nicht vollständig erfüllt hat. Der Kunde ist verpflichtet, SHB das Vorliegen etwaiger von dem Kunden nach den Vereinbarungen der Parteien und/oder diesen Geschäftsbedingungen („Ausführungsgrundlagen und Voraussetzungen für die Montage“ nach **Anlagen 1 und 2**) zunächst zu erfüllender Lieferungs- und Leistungsvoraussetzungen schriftlich zu bestätigen.

7. Preise, Anpassung der Vergütung, Gefahrübergang bei Versand von Ware

7.1 Preisbestimmungen: Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise von SHB „ab Werk“ - EXW (Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, die am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. SHB trägt für Versand, Verpackung und Versicherung auf Kosten des Kunden Sorge, wenn nichts anderes vereinbart ist.

7.2 Anpassung der Vergütung: Für den Fall, dass Vertragsschluss und Lieferdatum um mehr als 12 Monate auseinanderliegen, ist SHB berechtigt, die vereinbarte Vergütung durch schriftliche Erklärung einseitig zu erhöhen, wenn und soweit die Beschaffungskosten von SHB nach Vertragsschluss und vor Absonderung der Ware zur Auslieferung an den Kunden steigen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag innerhalb einer Woche ab Zugang der schriftlichen Erhöhungsmitteilung von SHB durch schriftliche Erklärung gegenüber SHB zurückzutreten.

7.3 Gefahrübergang bei Versand von Ware: Wird Ware auf Wunsch des Kunden versandt, so geht mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, spätestens aber wenn die Ware das Werk/Lager verlässt, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob Versand der Ware vom und/oder zum Erfüllungsort erfolgt und unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen dieser **Ziffer 7.3** nur für (noch) nicht eingebaute Stoffe und/oder Bauteile gelten sowie für Lieferungen und Leistungen von SHB, die keine Bauleistungen im Sinne der Bestimmungen des VOB sind. § 7 VOB/B bleibt unberührt.

8. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug, Aufrechnung

8.1 Zahlungsbedingungen: Es gelten die in der Auftragsbestätigung[/*Rechnung*] angegebenen Zahlungsbedingungen.

8.2 Aufrechnung: Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Anspruch auf Sicherheitsleistung durch den Kunden

SHB kann von dem Kunden auch dann für die vereinbarte und noch nicht geleistete Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit 10 % des zu sichernden Vergütungsanspruchs angesetzt werden, Sicherheit verlangen, wenn die Leistungen, die SHB zu erbringen hat, keine Leistungen im Sinne von § 650a BGB zur Herstellung, Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerkes, einer Außenanlage oder eines Teils davon sind. Es gelten die Bestimmungen von § 650f BGB entsprechend. Für den Fall, dass SHB gemäß Vertrag für den Kunden neben Leistungen im Sinne von § 650a BGB zur Herstellung, Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerkes, einer Außenanlage oder eines Teils davon weitere Leistungen erbringt, ist SHB berechtigt, von dem Kunden auch für solche weiteren Leistungen Sicherheit nach den Bestimmungen des § 650f BGB zu verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Gesicherte Ansprüche: Bis zur vollständigen Bezahlung (Wechsel müssen angenommen und eingelöst sein) sämtlicher Forderungen von SHB gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund (nachfolgend die „**gesicherten Ansprüche**“), bleiben alle Liefergegenstände, soweit sie nicht durch Verbindung mit einem Grundstück nach § 946 BGB dessen wesentlicher Bestandteil werden, Eigentum von SHB (die „**Vorbehaltsgegenstände**“). Zu den gesicherten Ansprüchen gehören insbesondere der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung und sämtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von SHB stehen sowie alle Forderungen aus Montage-, Wartungs- und Reparaturverträgen. Bei laufender Rechnung ist die Saldo-Forderung von SHB der gesicherte Anspruch.

10.2 Gefahrtragung: Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder der Beschädigung der Vorbehaltsgegenstände trägt der Kunde. Der Kunde hat die Vorbehaltsgegenstände zum Neuwert unter Einbeziehung jeglichen Transportrisikos gegen Vollkasko und Haftpflicht zu versichern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung SHB zustehen. Alle Ansprüche des Kunden aus dem Versicherungsvertrag werden hiermit schon jetzt an SHB abgetreten. Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung der Vorbehaltsgegenstände zu verwenden. Im Totalschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung der gesicherten Ansprüche zu verwenden. Ein Mehrbetrag steht dem Kunden zu.

10.3 Verfügungen, Beeinträchtigungen: Die Vorbehaltsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel, jede Beeinträchtigung der Vorbehaltsgegenstände, insbesondere Beschädigungen, und alle Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsgegenstände und/oder die abgetretenen Ansprüche (zusammen das „**Sicherungsgut**“), insbesondere Pfändungen, sind SHB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat die Kosten aller Maßnahmen zur Freistellung des Sicherungsguts von Rechten Dritter zu tragen. Verfügungen über das Sicherungsgut, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, sind unzulässig.

10.4 Freigabe von Sicherungsgut: Soweit der realisierbare Wert des gesamten Sicherungsguts (der mit 2/3 des Nominalwerts anzusetzen ist, soweit nicht eine Partei einen abweichenden realisierbaren Wert beweist) 110 % der gesamten gesicherten Ansprüche (die „**Übersicherungsgrenze**“) übersteigt, ist SHB verpflichtet, auf Verlangen des Kunden den die Übersicherungsgrenze übersteigenden Teil an den Kunden zurück zu übertragen.

11. Fertigstellung von Bauleistungen und Abnahme

11.1 Abnahmemodalitäten: Die Abnahme (§ 640 BGB) der Bauleistungen von SHB erfolgt bei Fertigstellung des Vertragsgegenstandes vor Ort, d.h. an dem Ort, an dem der Vertragsgegenstand nach den Vereinbarungen der Parteien erstellt werden soll, durch den Kunden bzw. dessen Vertreter. Die bei Fertigstellung vor Ort befindlichen Monteure von SHB gelten als zur Aufforderung des Kunden zur Abnahme und zur Durchführung der Abnahme mit dem Kunden von SHB bevollmächtigt. Die Aufforderung des Kunden zur Abnahme erfolgt vor Ort, ohne dass es hierfür eines weiteren förmlichen Abnahmeverlangens durch SHB bedarf. Haben die Parteien abweichend von vorstehendem **Satz 1** einen bestimmten anderen Abnahmetermin vereinbart, erfolgt die Abnahme zu diesem Termin.

11.2 Abnahmefiktion: Eine etwaige dem Kunden von SHB nach Fertigstellung der Bauleistungen gesetzte Frist zur Abnahme gilt als angemessen, wenn sie mindestens sechs (6) Werktage beträgt. Hat der Kunde binnen dieser Frist die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert, gilt die Leistung von SHB als abgenommen. Die Regelungen von § 12 Abs. 5 VOB/B bleiben unberührt.

12. Recht zur Einlagerung bei Montageverzögerung durch den Kunden

Für den Fall, dass mit dem Kunden vereinbarte Liefer- und/oder Montagetermine aus Gründen, die aus dem Risikobereich des Kunden stammen, verschoben werden müssen, ist der Kunde verpflichtet, SHB neue Liefer- und Montagetermine zu benennen, die frühestens 10 Tage nach Zugang der Mitteilung der neuen Liefer- und

Montagetermine bei SHB liegen. Verschiebt sich ein Liefer- und Montagetermin aus Gründen, die aus dem Risikobereich des Kunden stammen, um mehr als ein (1)Tag, ist SHB berechtigt, die bestellten Waren auf Kosten des Auftraggebers an einem Ort nach Wahl von SHB einzulagern. Die vom Auftraggeber zu tragenden Kosten für die Einlagerung belaufen sich auf EUR 50,00 pro Tag pro 10 qm. Weitere Ansprüche von SHB bleiben vorbehalten. Zudem wird klargestellt, dass die Bestimmungen von § 6 VOB/B unberührt bleiben.

13. Ansprüche bei Mängeln von Bauleistungen, Verjährung

13.1 Mängelhaftung: Für die Haftung für Mängel von Bauleistungen und für deren Beseitigung gelten die Bestimmungen der VOB/B.

13.2 Verjährung von Mängelansprüchen: Für die Verjährung von Mängelansprüchen im Hinblick auf Bauleistungen gelten die Bestimmungen von § 13 VOB/B, wobei bei Leistungen für **GlassFloors** die Verjährungsfrist im Hinblick auf Mängel des GlassFloors, die zehn (10) Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung beträgt und bei Leistungen für **Squashböden** die Verjährungsfrist im Hinblick auf Mängel des Squashbodens, die fünf (5) Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung beträgt. Für Ansprüche im Hinblick auf Mängel von **Spiellinien** oder auf Mängel von **LED-Lichtleisten und die dazugehörigen elektrischen Komponenten** gilt jeweils eine Verjährungsfrist von zwei (2) Jahren. Für Ansprüche im Hinblick auf Mängel von Geräten und Einrichtungen für die Herstellung von Squashcourts, die SHB von anderen Herstellern bezieht, d.h. für **Elektronik, Elektro- und Lüftungsgeräte**, beträgt die Verjährungsfrist ein (1) Jahr, wobei SHB dem Kunden nach Ablauf der Verjährungsfrist etwaige Ansprüche von SHB wegen Mängel dieser Geräte und Einrichtungen anderer Hersteller, die SHB gegen diese anderen Hersteller hat, abtritt. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person oder einer Beschaffenheitsgarantie sowie für den gesetzlichen Rückgriff gilt jedoch stets mindestens die gesetzliche Verjährungsfrist.

14. Ausführungsgrundlagen und Voraussetzungen für die Montage

14.1 Leistungspflichten des Kunden: Die Montage von Squashcourts und von Glascourts sowie die Montage von GlassFloors und sonstiger Böden von SHB setzt zwingend voraus, dass den aus den **Anlagen 1 und 2** zu diesen Geschäftsbedingungen ersichtlichen Anforderungen und Montagebedingungen vor Ort, d.h. dem Ort, an dem die Montage erfolgen soll, genügt wird. Die Herstellung und Einhaltung der in den **Anlagen 1 und 2** genannten Montagebedingungen ist eine Leistungspflicht des Kunden. Dasselbe gilt für etwaige weitere Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere solche, die sich während der Ausführung der Leistungen durch SHB als erforderlich erweisen. Insoweit sind die **Anlagen 1 und 2** nicht abschließend.

14.2 Die Regelungen von **§ 6 VOB/B** bleiben unberührt.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand u.a.

15.1 Rechtswahl: Die vertraglichen Beziehungen zwischen SHB und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention (CISG).

15.2 Erfüllungsort: Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von SHB, die keine Bauleistungen im Sinne der Bestimmungen der VOB sind, ist der Sitz von SHB.

15.3 Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen sind die Gerichte in Traunstein ausschließlich zuständig.

15.4 Schriftform: Alle nach dem Vertrag oder diesen Bedingungen abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind nur schriftlich wirksam, wobei die Schriftform auch bei Übermittlung in Textform (z.B. durch Fax, Email o.ä.) gewahrt ist. Textform wahrt auch in denjenigen Fällen die Schriftform, in denen nach diesen Geschäftsbedingungen Schriftform verlangt ist. Mündliche Erklärungen von Angestellten von SHB sind nur bei schriftlicher Bestätigung für SHB bindend.

15.5 Teilnichtigkeit: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird unwiderruflich vermutet, dass die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt ist.

B.
Weitere Bestimmungen

Für solche Lieferungen und Leistungen von SHB, die keine Bauleistungen im Sinne der Bestimmungen der VOB sind, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen vorstehend unter **A.** folgende Bestimmungen:

16. Sach- und Rechtsmängel

16.1 Grundsätze: SHB behält sich vor, handelsübliche Änderungen an Aufbau und Gestaltung der Liefergegenstände vorzunehmen. Bei eventuellen Sach- oder Rechtsmängeln von Liefergegenständen bestimmen sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe dieser Bedingungen über die Sach- und Rechtsmängelgewährleistung durch SHB. Beschaffenheitsgarantien bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von SHB. Eine selbstständige Herstellergarantie, die einer Ware beigefügt ist, begründet im Zweifel keine Beschaffenheitsgarantie. Die Liefergegenstände sind ausschließlich für den unternehmerischen Verkehr bestimmt. Ein gesetzliches Rückgriffsrecht ist demgemäß ausgeschlossen.

16.2 Einschränkungen: Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit die Liefergegenstände nur unerheblich von Beschaffenheitsangaben abweichen und/oder die Eignung der Liefergegenstände für die geschuldete Verwendung nur unerheblich eingeschränkt ist. SHB behält sich die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. SHB ist zur Nacherfüllung nicht verpflichtet, solange der Kunde im Verzug mit der Erfüllung einer Vertragspflicht ist. Übt SHB das Wahlrecht nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist aus, geht es auf den Kunden über. SHB behält sich - auch bei Werkverträgen - zwei Nacherfüllungsversuche vor, es sei denn, dieses ist dem Kunden im Einzelfall unzumutbar. Die Kosten der Nacherfüllung trägt SHB nur auf Basis des Transports von und zu der ursprünglichen Lieferanschrift. Leistet SHB zum Zwecke der Nacherfüllung nach, ist der Kunde zur Herausgabe der mangelhaften Liefergegenstände verpflichtet und hat Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten.

16.3 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit: Der Kunde hat Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und jegliche Abweichungen, insbesondere Mängel, Transportschäden, Mengenabweichungen oder Lieferungen anderer als der bestellten Liefergegenstände (zusammen die „**Lieferabweichungen**“) zu rügen. Im Falle eines Transportschadens ist ein Schadenprotokoll anzufertigen. Dieses Schadenprotokoll ist SHB unverzüglich zu übersenden. Soweit der Kunde bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbare Lieferabweichungen nicht unverzüglich nach Ablieferung rügt, gelten diese als genehmigt wie geliefert. Die Rüge ist insbesondere nicht mehr unverzüglich, wenn sie SHB nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung zugeht. Versteckte Mängel sind SHB unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mitzuteilen.

16.4 Ausschluss von Rechten: Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf zurückzuführen ist,

dass der Kunde den Liefergegenstand (a) für einen anderen als den vertraglich festgelegten Zweck oder entgegen den gesetzlichen Vorschriften oder den vom Hersteller herausgegebenen Richtlinien einsetzt oder sonst unsachgemäß, fehlerhaft oder nachlässig behandelt oder (b) ohne schriftliche Zustimmung von SHB (i.) durch Personen montieren, in Betrieb setzen, warten, bearbeiten oder verändern lässt, die keine von SHB und/oder dem Hersteller für diese Tätigkeiten zertifizierten Techniker sind, oder (ii.) zusammen mit anderer Materialien und/oder Zubehör einsetzt, die nicht vom Hersteller des Liefergegenstandes ausdrücklich für eine solche Verwendung zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, SHB von allen Ansprüchen Dritter, die aus dem vorbeschriebenen Fehlverhalten durch den Kunden entstehen, freizustellen und SHB alle Schäden zu ersetzen, die SHB durch solches Fehlverhalten entstehen. Die Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln sind ferner ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte beziehen, die nur außerhalb des Landes, in das der Liefergegenstand geliefert wird, außerhalb der Europäischen Wirtschaftsunion und außerhalb der Schweiz gelten oder soweit der Kunde nicht SHB auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlässt und alle erforderlichen Vollmachten erteilt. Der Kunde kann weiter keine Mängelhaftungsansprüche geltend machen, wenn er den Mangel bei Vertragsschluss kennt oder ihn grob fahrlässig nicht kennt, es sei denn, der Mangel wurde von SHB arglistig verschwiegen oder SHB hat eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben, die den Mangel betrifft.

16.5 Herstellergarantie: Soweit der Hersteller der Liefergegenstände eine Herstellergarantie (die „**Garantie**“) gewährt, richtet sich diese ausschließlich nach den Garantiebedingungen des Herstellers (die „**Garantiebedingungen**“), die dem Kunden zusammen mit dem Angebot über die Liefergegenstände oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Die Bestimmungen dieser Bedingungen über die Sach- und Rechtsmängelgewährleistung durch SHB bleiben durch die Garantie unberührt. SHB haftet nicht für die Erfüllung eventueller Garantieansprüche des Kunden gegen den Hersteller.

16.6 Verjährung: Ansprüche des Kunden bei Mängeln von Liefergegenständen verjähren (a) bei **neu hergestellten** Liefergegenständen nach **zwei Jahren**, und (b) bei **gebrauchten** Liefergegenständen nach **sechs Monaten**. Mit Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen erlischt auch das gesetzliche Rücktrittsrecht. Für Ansprüche in Bezug auf Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwandt worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person oder einer Beschaffenheitsgarantie sowie für den gesetzlichen Rückgriff gilt jedoch stets die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den Beginn der Verjährung gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften. Unternimmt SHB bzgl. eines Liefergegenstandes die Nacherfüllung, führt dieses nicht zu einem Neubeginn der Verjährung der Rechte des Kunden bei Mängeln in Bezug auf den nachgebesserten Liefergegenstand (einschließlich etwaiger Ersatz- oder Austauschteile) bzw. den nachgelieferten Ersatzgegenstand. Diese Rechte verjähren vielmehr unbeschadet der

Nacherfüllung mit Ablauf der für den nachgebesserten oder ersetzten Liefergegenstand geltenden, verbleibenden Verjährungsfrist mit der Maßgabe, dass die Verjährung frühestens drei Monate nach Abschluss der Nacherfüllung oder der Verweigerung weiterer Nacherfüllungsversuche eintritt.

17. Haftungsbeschränkung

17.1 Haftungsausschlüsse: Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens SHB besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet SHB auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet SHB auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die SHB bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Die Haftung von SHB im Zusammenhang mit Sach- oder Rechtsmängeln von Liefergegenständen, die ohne Vergütung zur Verfügung gestellt werden, z.B. Demo-Produkte, ist auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und arglistig verschwiegene Mängel beschränkt. Im Vertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung von SHB gelten auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von SHB.

17.2 Produkthaftung: Eventuelle Produkthaftungsansprüche bleiben vollumfänglich von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

17.3 Verjährung: Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf einem Mangel. Dann gelten die Verjährungsfristen gemäß **Ziff. 16.6**.

17.4 Beweislast: Eine Änderung der Beweislast wird durch die Bestimmungen dieser **Ziff. 17** nicht begründet.

18. Lieferverzögerungen

18.1 Verlängerung von Lieferfristen: Die Frist für Lieferungen und Leistungen von SHB, die keine Bauleistungen im Sinne der Bestimmungen der VOB sind, verlängert sich angemessen im Fall höherer Gewalt. Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, Maschinenschäden und sonstige betriebliche Störungen, insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung sowie der Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Lieferhindernisse, soweit dies nicht von SHB zu vertreten ist.

18.2 Selbstbelieferung: Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

18.3 Teillieferungen: Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden unzumutbar ist. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden und sind dann gemäß **Ziffer 8.2** zu bezahlen.

18.4 Schadenspauschale: Nimmt der Kunde Liefergegenstände nicht ab, ohne hierzu berechtigt zu sein, so ist SHB nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. SHB ist in diesem Falle berechtigt, nach dem Rücktritt eine Schadenspauschale für den gesetzlichen Schadenersatzanspruch von SHB in Höhe von 5 % der Vergütung zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass SHB entweder überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. SHB bleibt ausdrücklich vorbehalten, anstelle des Rücktritts Erfüllung zu verlangen oder anstelle der Schadenspauschale den tatsächlichen Schaden geltend zu machen, der in diesem Falle von SHB nachzuweisen ist.

Anlage 1 zu Nr. 14. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von SHB „Ausführungsgrundlagen und Voraussetzungen für die Montage“ von Squashcourts und Glascourts:

1. Voraussetzungen für die Courtmontage durch SHB

- a) Freie An- und Abfahrt für 28-to-LKW's mit Anhänger sowie Sattelzug mit einer Länge von 20 m wird vorausgesetzt.
- b) Der Anlieferungseingang des Gebäudes, in dem die Montage vorzunehmen ist, muss befestigt sein und die Anfahrt für einen 28-to-LKW ermöglichen.
- c) Im Montagebereich muss der Rohfußboden eben und so befestigt sein, dass ein Montagestapler bzw. Montagelifte mit einem Gewicht von mindestens 1,5 Tonnen ungehindert bewegt werden kann.
- d) Für das Einbringen der ASB Squashwandelemente muss das Bauwerk eine Öffnung von mindestens 2,8 m Höhe und 1,60 m Breite aufweisen. Eine ebenerdige Einfahrt muss gewährleistet sein. Für das Einbringen der Squashelemente in Stockwerke muss seitens des Auftraggebers eine entsprechende Laderampe (Stahlrohrgerüst) in Stockwerkshöhe erstellt werden.
Abmessungen: 2,50 m breit, 7,00 m lang.
Belastbarkeit für das Befahren mit Montagefahrzeugen:
500 kg/m². Die Laderampe muss den Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft entsprechen.
Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall des Bruches einer Glaswand für eine dann möglicherweise erforderlich werdende Ersatzlieferung ein Zugang zu den Courts von wenigstens 2,30 m Höhe benötigt wird. Dies muss bei der Planung berücksichtigt werden.
- e) Bei Anlieferung der Elemente und Montagebeginn muss die Halle, in der die Courts errichtet werden sollen, vollkommen frei von gelagerten Baumaterialien oder sonstigen Geräten sein. Der Bodeneinbau kann nur erfolgen, wenn während der Montage durch SHB keine Fremdfirmen im gleichen Raum beschäftigt sind. Nach Einbringung der Silikonfuge darf die Bodenfläche mindestens 48 Std. nicht benutzt werden.
- f) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass folgende Temperaturen und Luftfeuchtwerte eingehalten werden:
Montagebeginn: mind. + 10 Grad Celsius und eine relative Luftfeuchtigkeit von max. 80 %. Beschichtung der Wände: mind. + 13°C Raumtemperatur sowie Oberflächentemperatur der zu beschichtenden Wände und eine Luftfeuchtigkeit von max. 75%. Auf Luftumwälzung ist zu achten!
- g) Für das Einbringen bauseitiger Gerätschaften sollte eine Rücksprache mit SHB erfolgen (Lüftungsgeräte, etc...).

2. Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt für die Montage Baustrom 230V/400V) auf seine Kosten zur Verfügung. Der Kunde hat dafür zu sorgen, daß vor der Beschichtung der Squashwände eine Raumbeleuchtung mit mindestens 350 Lux vorhanden ist.

3. Schiebewand-Elektronik / Court-Elektronik

Beim Einbau einer verschiebbaren Wand oder Courtelektronik hat der Kunde die erforderliche Elektroinstallation (Steckdosen) nach Angaben von SHB zur Verfügung zu stellen. Achtung: Kein Baustrom!

4. Aufenthaltsraum

Der Kunde stellt für die SHB-Monteuere einen Raum zur Verfügung, in dem sie sich bei Pausen aufhalten können, ebenso eine Möglichkeit der Toilettenbenutzung.

5. Fußbodenmontage

- a) Oberflächen-Ebenheit des Rohbodens für Parkettmontage lt. DIN 18.202 Zeile 4, jedoch davon abweichend nur Minus-Toleranz zulässig. Bodenaufbau Parkett 7,0 cm ab OK-Rohfußboden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Meterriss, bezogen auf OK-Parkett im Courtbereich vor Ort mit ihm oder einem von ihm hierfür bevollmächtigten Vertreter und SHB gemeinsam vor Aufnahme der Arbeiten überprüft werden kann.
- b) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, den Unterbau gegen aufsteigende Feuchtigkeit abzusperren. Wird die Feuchtigkeitssperre auf der Rohdecke verlegt, ist darauf zu achten, dass die Verlegebahnen parallel zur Glasrückwand verlegt werden, nach Montage der Squash-Courts.
- c) Voraussetzung ist, daß beim Einbringen des Parketts die Räume belüftet u. beheizt sind. Eine Luftfeuchte von 65 % darf nicht überschritten und eine Mindesttemperatur von 15°C nicht unterschritten werden.

Anlage 2 zu Nr. 14. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von SHB „Ausführungsgrundlagen und Voraussetzung für die Montage“ von GlassFloors

1. Voraussetzungen für die Montage von GlassFloor durch SHB

- a) Die Unebenheiten des Unterbodens müssen DIN EN 18202 Zeile 2 entsprechen (auf 10 m Länge max. 15 mm Unebenheit). Grundsätzlich sind aber immer niedrigere Ebenheitstoleranzen anzustreben. Der Unterboden darf keine schiefe Ebene bilden.
- b) Die Mindest - Aufbauhöhe der Aluminium Unterkonstruktion beträgt im Mittel 120 mm. Der Kunde hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Montage mit ihm oder mit einem von ihm hierfür bevollmächtigten Vertreter gemeinsam mit SHB der Meterriss, bezogen auf Oberkante GlassFloor, vor Ort überprüft werden und die exakte Aufbauhöhe des fertigen GlassFloors schriftlich festgelegt werden kann, damit ein stufenloser Anschluss an bestehende Bodenflächen oder Schwellen erreicht werden kann.
- c) Vor Beginn der Montage durch SHB muss der Unterboden vom Kunden gegen aufsteigende Feuchtigkeit abgesperrt sein.
- d) Freie An- und Abfahrt für 28-to-LKW's mit Anhänger sowie Sattelzug mit einer Länge von 20 m wird vorausgesetzt.
- e) Der Anlieferungseingang des Gebäudes, in dem die Montage vorzunehmen ist, muss befestigt sein.
- f) Für das Einbringen der Elemente muss das Bauwerk eine Öffnung von mindestens 2,8 m Höhe und 1,6 m Breite aufweisen. Die Einbringung muss ebenerdig erfolgen.
- g) Im Montagebereich muss der Rohfußboden eben und so befestigt sein, dass ein Montagestapler bzw. Montagelifft mit einem Gewicht von mindestens 1,7 Tonnen ungehindert bewegt werden kann.
- h) Für das Einbringen von GlassFloor -Elementen in Stockwerke muss seitens des Kunden eine entsprechende Laderampe (Stahlrohrgerüst) in Stockwerkshöhe erstellt werden. Die Mindest-Breite der Laderampe beträgt 2,50 m. Die Laderampe muss den Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft entsprechen.
- i) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens kann es notwendig sein aufgrund von Glasbeschädigungen einzelne Scheiben durch neue zu ersetzen. Hierfür ist bereits in der Planungsphase eine Einbringungshöhe (Zugangsweg zur Halle) von min. 2,30 m zu berücksichtigen.
- j) Die Montage setzt voraus, dass die statischen Verhältnisse und die Baulichkeiten bei Montagebeginn unverändert sind und insbesondere keine solchen Veränderungen im Vergleich zu den Bedingungen bei Auftragsvergabe bestehen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Montage des Bodens zur Folge haben würden.
- k) Bei Anlieferung und zu Beginn der Montage des GlassFloors, muss der Einbringungsort vollkommen frei von Baumaterialien, Baumaschinen oder anderer Gegenstände von Fremdgewerken sein.
- l) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass folgende Raumtemperaturen und Luftfeuchtwerte eingehalten werden:

Montagebeginn: mind. + 10 Grad Celsius und eine relative Luftfeuchtigkeit von max. 65 %. Zu Beginn des Einbringens der Silikonfugen muss die Raumtemperatur ca. 18 °C bis 20 °C betragen.

m) Die Konstruktion einer etwaigen Fußbodenheizung muss formstabil ausgeführt sein.

n) Für das Einbringen bauseitiger Gerätschaften sollte eine Rücksprache mit SHB erfolgen (Lüftungsgeräte, Schaltkästen, Verteiler etc...).

2. Weitere Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber stellt für die Montage Baustrom 230V/400V) auf seine Kosten zur Verfügung. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß während der gesamten Montagedauer eine Raumbelichtung mit mindestens 350 Lux vorhanden ist.

b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zum Abladen aller GlassFloor -Teile einen Kran oder einen ausreichend dimensionierten Gabelstapler kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

c) Zur Feststellung der tatsächlichen Baufertigmaße muss der Einbringungsort frei von Material, von anderen Sachen und von Gerätschaften von Fremdgewerken sein. Die Fläche muss gekehrt und trocken sein.

3. Aufenthaltsraum

Der Auftraggeber stellt für die SHB-Monteure einen Raum zur Verfügung, in dem sie sich bei Pausen aufhalten können, ebenso eine Möglichkeit der Toilettenbenutzung.